

Satzung des Fechtclub zu Oldenburg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen „Fechtclub zu Oldenburg e.V. .
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg.
3. Der Verein ist im Vereinsregister Oldenburg unter dem Registerblatt VR 1540 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung (AO) insbesondere im Bereich des Breiten- und Freizeitsports, im Bereich der Leistungsförderung im Wettkampfsport und des Gesundheitssports. Des Weiteren wirkt der Verein im Rahmen seiner allgemeinen Jugendarbeit bei der Jugendpflege und Jugendförderung mit.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Fechtsport.
3. Der Verein ist politisch, ethisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.
4. Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die körperliche Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder- und Jugendlichen ein. Der Verein setzt sich für ein doping- und manipulationsfreien Sport ein.
5. Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz sowie jede Form der Diskriminierung.
6. Der Verein fördert die Teilhabe behinderter und nichtbehinderter Menschen und die von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Der Verein verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
7. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gliederung

Satzung des Fechtclub zu Oldenburg e.V.

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige Abteilung gegründet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er wird wirksam zum Ende des auf den Austrittszeitpunkt folgenden Quartals.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
5. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Satzung des Fechtclub zu Oldenburg e.V.

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Monatsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils für 3 Monate zur Quartalsmitte fällig.
4. Mit Zuerkennung der Mitgliedschaft wird eine Aufnahmegebühr fällig.
5. Die Aufnahmegebühr wird vom Vorstand festgelegt.
6. Von der Erhebung des Mitgliedsbeitrag kann im Einzelfall durch Vorstandsbeschluss ganz oder teilweise abgesehen werden.
7. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der Vorstandsvorsitzenden / dem Vorstandsvorsitzenden
 - der stellv. Vorstandsvorsitzenden / dem stellv. Vorstandsvorsitzenden
 - der Kassenwartin / dem Kassenwart
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorstandsvorsitzenden, bei Abwesenheit der des/der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen zusammen mit dem erweiterten Vorstand erlassen. Diese sind unter Einbeziehung der ordentlichen Mitglieder zu erstellen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorstandsvorsitzende, bei Abwesenheit der/die stellv. Vorstandsvorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin/vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden,

Satzung des Fechtclub zu Oldenburg e.V.

wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:
 - der/die Vorstandsvorsitzende
 - der/die stellv. Vorstandsvorsitzende
 - die Kassenwartin/der Kassenwart

Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Eine kommissarische Vertretung von Vorständen beim Vorstand und erweiterten Vorstand ist möglich und zulässig. Jedoch besitzt eine/ein kommissarischer Vertreter/Vertreterin kein zusätzliches Stimmrecht.
6. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
7. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
8. Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 12 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er führt die Geschäfte jedoch bis zur Neuwahl weiter. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§13 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - Der Sportwartin / dem Sportwart
 - Der Pressewartin / dem Pressewart
 - Der Jugendwartin / dem Jugendwart und einer Stellvertretung
2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands haben bei allen Entscheidungen ein Anhörungsrecht. Bei nicht-finanziellen Entscheidungen besitzen sie auch ein Stimmrecht. Bei Abstimmungen gilt weiterhin der §11 Abs. 2. Nicht-finanzielle Entscheidungen sind insbesondere, aber nicht abschließend, die Auswahl von Übungsleiterinnen und Übungsleitern, die Auswahl von Trainerinnen und Trainern, die Durchführung von strategischen Projekten aller Art, die Vertretung und Meinungsbildung zu Beschlüssen im Niedersächsischen Fechtverband, der Ausschluss von Mitgliedern bei Handeln gegen die Satzung oder Interessen des Vereins und das Verfassen von Ordnungen.
3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt.
4. An der Sitzung des erweiterten Vorstandes nehmen teil und sind stimmberechtigt:
 - a. Der Vorstand
 - b. Die Sportwartin / der Sportwart

Satzung des Fechtclub zu Oldenburg e.V.

- c. Die Pressewartin / Der Pressewart
 - d. Eine Jugendwartin / ein Jugendwart oder dessen/deren Stellvertretung
5. Bei Abstimmungen im erweiterten Vorstand gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Höchstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 15 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Wahl der Mitglieder des erw. Vorstandes
- Wahl des/der Jugendwart/in und einer Stellvertretung
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge

§ 16 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 17 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorstandsvorsitzenden/dem Vorstandsvorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes in der im § 11 genannten Reihenfolge, geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen zählen nicht. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
- die Protokollführerin/der Protokollführer
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

5. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 18 Stimmrecht

Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jede und Jeder hat nur eine Stimme. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

Satzung des Fechtclub zu Oldenburg e.V.

§ 19 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 20 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren eine Person zur Kassenprüfung. Diese darf nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Mindestens ein Kassenprüfer hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Der/die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin/des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 21 Ordnungen

1. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
2. Der erweiterte Vorstand kann Ordnungen erlassen. Die Ordnungen werden mit einer 2/3 Mehrheit des erweiterten Vorstandes beschlossen und sind vorläufig vier Monate befristet gültig. Die Mitgliederversammlung kann diese bestätigen, auch nachträglich nach Ablauf der vier-Monatsfrist. Die Ordnungen erhalten dann wieder Bestandskraft.

§ 22 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand nach § 26 BGB der gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator (Abwicklung der Vereinsauflösung).
2. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den LandesSportBund Niedersachsen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 18.04.2023 geändert.